

ENTSPRECHENSERKLÄRUNG 2009

Entsprechenserklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der STRATEC Biomedical Systems AG zum Deutschen Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG

Die STRATEC Biomedical Systems AG hat den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex zur Leitung und Überwachung deutscher börsennotierter Gesellschaften in der Fassung vom 6. Juni 2008 seit der Abgabe ihrer letzten Entsprechenserklärung am 12. Dezember 2008 mit den dort genannten Abweichungen entsprochen. Die STRATEC Biomedical Systems AG wird den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex zur Leitung und Überwachung deutscher börsennotierter Gesellschaften in der Fassung vom 18. Juni 2009 künftig mit folgenden Ausnahmen entsprechen:

Ziffer 3.8

Bei Abschluss einer D&O-Versicherung für den Vorstand ist ein Selbstbehalt von 10% des Schadens bis mindestens zur Höhe des Eineinhalbfachen der festen jährlichen Vergütung des Vorstandsmitglieds zu vereinbaren.

Bisher sieht die D&O-Versicherung für die Vorstandsmitglieder keinen Selbstbehalt vor, da die Gesellschaft der Überzeugung war, dass die Vorstandsmitglieder alles tun, um Schaden von der Gesellschaft abzuwenden und die Verantwortung und Motivation, in diese Richtung zu wirken, mit einem Selbstbehalt nicht gefördert würde. Ferner hat ein möglicher Selbstbehalt auch auf die Versicherungsprämie keine Auswirkungen. Für die laufenden Anstellungsverhältnisse der Vorstandsmitglieder gilt die gesetzliche Übergangsregelung aus § 23 EGAktG.

In einer D&O-Versicherung für den Aufsichtsrat soll ein entsprechender Selbstbehalt vereinbart werden. Aus den vorgenannten Gründen ist ein solcher Selbstbehalt für die Mitglieder des Aufsichtsrats nicht vorgesehen.

Ziffer 4.2.3

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, dass der Aufsichtsrat bei den variablen monetären Vergütungsteilen für den Vorstand, beispielsweise auf das Unternehmen bezogene aktien- oder kennzahlenbasierte Vergütungselemente, für außerordentliche Entwicklungen grundsätzlich eine Begrenzungsmöglichkeit (Cap) zu vereinbaren hat.

Der Aufsichtsrat vereinbarte für die an den Vorstand ausgegebenen Aktienoptionen keine Begrenzungsmöglichkeit, da diese ansonsten, insbesondere als variables Vergütungsinstrument, dem Risiko-/Chancen-Charakter nicht ausreichend Rechnung tragen und vor allem im internationalen Vergleich nicht den beabsichtigten Anreiz schaffen würden. Der Aufsichtsrat weist darauf hin, dass die Vorstandsverträge vor den jüngsten Änderungen des Aktiengesetzes abgeschlossen wurden.

Ziffer 4.2.4 und 4.2.5

Gemäß dem Gesetz über die Offenlegung der Vorstandsvergütungen ist die Gesamtvergütung eines jeden Vorstandsmitglieds, aufgeteilt nach fixen und variablen Vergütungsteilen unter Namensnennung offen zu legen. Gleiches gilt für Zusagen auf Leistungen, die einem Vorstandsmitglied für den Fall der vorzeitigen oder regulären Beendigung der Tätigkeit als Vorstandsmitglied gewährt oder die während des Geschäftsjahres geändert worden sind. Die Offenlegung kann unterbleiben, wenn die Hauptversammlung dies mit Dreiviertelmehrheit anderweitig beschlossen hat.

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, dass die Offenlegung in einem Vergütungsbericht (Teil des Corporate Governance Berichts) individualisiert erfolgen soll.

Die Vergütung, aufgegliedert nach Bestandteilen, wurde bzw. wird für sämtliche Vorstandsmitglieder in Summe ausgewiesen. Die Offenlegung der Gesamtvergütung für jedes Vorstandsmitglied unterbleibt, da dies die Hauptversammlung am 23. Juni 2006 mit der erforderlichen qualifizierten Mehrheit für den Zeitraum bis einschließlich das Geschäftsjahr 2010 beschlossen hat.

Nach unserer Auffassung ist für den Adressat der Information über die individualisierte Vorstandsvergütung nicht die Anreizwirkung des einzelnen Vorstandsmitglieds maßgeblich, sondern vielmehr die Anreizwirkung

auf den Vorstand als kollegiales Gesamtorgan. Ferner würde eine Individualisierung der Vorstandsbezüge auf längere Sicht zu einer Ausbalancierung des Gehaltsniveaus der verschiedenen Vorstandsressorts führen, das dem Interesse der erwünschten Anreizwirkung entgegen spräche.

Ziffer 5.2, 5.3.1 bis 5.3.5

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, dass der Aufsichtsrat abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl seiner Mitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse (hier: auch Prüfungs- und Nominierungsausschuss) bilden soll. Ferner soll der Aufsichtsratsvorsitzende den Vorsitz der Ausschüsse einnehmen, die die Vorstandsverträge behandeln und die Aufsichtsratssitzungen vorbereiten. Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder soll unter anderem den Vorsitz und die Mitgliedschaft in den Ausschüssen berücksichtigen.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft setzt sich aus der gesetzlichen Mindestanzahl von drei Mitgliedern zusammen und bildet aufgrund seiner Größe bisher keine Ausschüsse.

Ziffer 5.4.6

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, dass die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder im Corporate Governance Bericht individualisiert und aufgegliedert nach Bestandteilen ausgewiesen werden soll.

Die Vergütung, aufgegliedert nach Bestandteilen, wurde bzw. wird für sämtliche Aufsichtsratsmitglieder in Summe ausgewiesen. Die Offenlegung der Vergütung für jedes Aufsichtsratsmitglied unterbleibt, da dies die Hauptversammlung am 23. Juni 2006 mit der erforderlichen qualifizierten Mehrheit für den Zeitraum bis einschließlich das Geschäftsjahr 2010 beschlossen hat. Ferner wird den Transparenzerfordernissen dieser Kodexempfehlung weitgehend durch die Offenlegung der Zusammensetzung der Aufsichtsratsvergütung in § 13 der Satzung der Gesellschaft Rechnung getragen.

Ziffer 6.6

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, dass der Besitz von Aktien der Gesellschaft oder sich darauf beziehender Finanzinstrumente von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern im Corporate Governance Bericht angegeben werden soll, wenn er direkt oder indirekt größer als 1% der von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien ist. Des Weiteren empfiehlt der Deutsche Corporate Governance Kodex, dass der Gesamtbesitz getrennt nach Vorstand und Aufsichtsrat im Corporate Governance Bericht angegeben werden soll, wenn der Gesamtbesitz aller Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder 1% der von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien übersteigt.

Vorstand und Aufsichtsrat sind der Überzeugung, dass die in den gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Mitteilungspflichten ausreichen, wenn der Anteilsbesitz eines Aktionärs (hier: Organ der Gesellschaft) bestimmte Schwellenwerte überschreitet. Anteilsbesitze von Aktien der Gesellschaft oder sich darauf beziehender Finanzinstrumente von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern wurden bisher nicht und werden künftig nicht angegeben. Hiervon unberührt bleiben die Angaben, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen ergeben.

Ziffer 7.1.2

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, dass der Konzernabschluss binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende, die Zwischenberichte binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums, öffentlich zugänglich sein sollen.

Die oben genannten Fristen zur Veröffentlichung des Konzernabschlusses und der Zwischenberichte wurden und werden teilweise nicht eingehalten, allerdings erfüllt die Gesellschaft die gesetzlichen sowie in der Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse im Teilbereich des regulierten Marktes mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) festgelegten Veröffentlichungsfristen von vier Monaten für den Jahresabschluss bzw. von zwei Monaten für die Zwischenberichte.

Birkenfeld, 18. Dezember 2009